



Rückwirkende Steuerentlastung Maßnahmen der Regierung wegen Preisexplosionen

Steigende Energiepreise belasten viele Haushalte. Die Preise für Benzin und Diesel erreichen immer neue Rekordhöhen. Die Löhne können mit der Teuerung nicht Schritt halten. Aufgrund der enormen Preissteigerungen sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf.

Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 der Bundesregierung sollen die Steuerzahler entlastet werden. Wodurch und in welchem Umfang die Steuerpflichtigen entlastet werden, ist im steuerlichen Maßnahmenpaket festgelegt, das rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten soll.

Höherer Grundfreibetrag

Bereits im Jahr 2020 wurde der steuerliche Grundfreibetrag für 2022 um die geschätzte Inflationsrate für das Jahr 2021 von 2,46 Prozent auf 9.984 Euro angehoben, sodass für alle Steuerzahler ab dem Jahr 2022 eine Steuersenkung eintrat.

Nun nimmt die Bundesregierung rückwirkend eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags vor und begründet diese damit, dass die Inflationsrate 2021 3,1 Prozent betrug und somit der Grundfreibetrag auf 10.046 Euro hätte angehoben werden müssen. Dazu rechnet sie die

geschätzte Inflationsrate für 2022 von 3 Prozent dazu, sodass sie auf den neuen Grundfreibetrag von 10.347 Euro für 2022 kommt. Die rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags auf 10.347 Euro senkt die Lohn- und Einkommensteuer für alle, wobei die Bezieher niedriger Einkommen relativ stärker entlastet werden.

Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

In den Genuss eines weiteren Steuervorteils kommen alle Arbeitnehmer, die keine Werbungskosten in Höhe von mehr als 1.000 Euro im Jahr gegenüber dem Finanzamt geltend machen können. Allen Arbeitnehmern wird rückwirkend ab 1. Januar 2022 ein um 200 Euro höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt.

Während bisher 1.000 Euro im Jahr als Arbeitnehmer-Pauschbetrag das zu versteuernde Einkommen senken, sind es für jeden Arbeitnehmer nach Gesetzeskraft für das Jahr 2022 1.200 Euro. Für diejenigen Arbeitnehmer, die Werbungskosten von weniger als 1.200 Euro im Jahr haben, kommt neben der Lohnsteuersparnis die Reduzierung des administrativen Aufwands hinzu. Sie brauchen ihre Werbungskosten bei der Einkommensteueranmeldung nicht mehr anzugeben.

Die Höhe der Steuerentlastung ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Öffentliche 
Marco Schmidt e.K.



Liebe Leserin, lieber Leser,

heute informieren wir Sie über die Pläne der Bundesregierung

- alle Steuerpflichtige rückwirkend für das Jahr 2022 wegen der stark steigenden Preise zu entlasten
- Arbeitnehmern wegen der hohen Energiekosten einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu gewähren und die Fernpendlerpauschale zu erhöhen.

Die extrem hohe Inflation schränkt die Wirkungen ein, auch für Rentnerinnen und Rentner, denen eine ungewöhnliche Rentenerhöhung winkt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Marco Schmidt

Nur Fernpendler bekommen mehr

Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen

Seit 2004 gibt es die Entfernungspauschale für den Weg zur Arbeitsstätte, die damals 30 Cent für jeden vollen Kilometer betrug bei einem durchschnittlichen Spritpreis von 113,2 Cent pro Liter Superkraftstoff. Im März 2022 hingegen gaben die Kraftfahrer bei unveränderter Entfernungspauschale für einen Liter Super E 10 nach Angaben des ADAC im Schnitt 206,9 Cent aus.

Ab dem 21. Kilometer 38 Cent

Vor zwei Jahren entschloss sich die Bundesregierung aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten für Pendler, die einen über zwanzig Kilometer weiten Weg zur Arbeit zurückzulegen haben, die Entfernungspauschale um 5 Cent und für die Jahre 2024 bis 2026 um 8 Cent auf 38 Cent anzuheben, allerdings nur für jeden Kilometer, der über dem zwanzigsten Kilometer kürzester Wegstrecke zur Arbeit liegt. Betroffen sind Millionen Berufspendler, die mit Auto, Bahn, Bus, Motorrad oder Fahrrad unterwegs sind, um zur Arbeit zu kommen. Mit dem neuen Steuerentlastungsgesetz wird die Entfernungspauschale vom 1. Januar 2024 bis 2026 für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent) auf den 1. Januar 2022 vorgezogen.

20 Prozent fahren über 20 Kilometer

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes legen 19,9 Prozent der Arbeit-

nehmer eine Entfernung zur Arbeitsstätte von 25 und mehr Kilometer zurück. Die meisten Arbeitnehmer benutzen das Auto.

Anhebung hat wenig Wirkung

Leider wirkt die Anhebung der Entfernungspauschale angesichts der Kostenexplosion nur wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Führt ein Arbeitnehmer beispielsweise täglich 40 km zur Arbeit und das an 230 Tagen im Jahr, kann er in diesem Jahr 138 Euro mehr an Werbungskosten geltend machen. Sein Finanzamt erlässt ihm nach dem individuellen Steuersatz zwischen 14 und 42 Prozent, demzufolge zwischen 19,32 Euro und 57,96 Euro mehr von seiner Einkommensteuer.

Spritkosten höher als Pauschale

Die Wohnungsknappheit und die horrenden Mieten vor allem in den Ballungsgebieten Berlin, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart könnten den bisherigen Trend der Flucht vom Land in die Stadt umkehren. Dem steht jedoch der

teure Weg zur Arbeit entgegen. Wer jeden Tag mit seinem Auto weite Wege zur Arbeit zurücklegt, muss heute ein Vielfaches an Spritkosten selbst tragen, als ihm durch die Entfernungspauschale erstattet wird.

40 Kilometer einfache Fahrt zur Arbeit bedeuten bei 230 Arbeitstagen im Jahr, eine Fahrleistung von insgesamt 18.400 km. Bei einem Verbrauch von 8 L auf 100 km und einem Spritpreis von 2 Euro pro Liter, entstehen dem Pendler Kosten von 2.944 Euro im Jahr. Die Entfernungspauschale von 3.128 Euro übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 1.928 Euro. Bei einem Steuersatz des Arbeitnehmers von 30 Prozent, erstattet ihm das Finanzamt 578 Euro. Das Vierfache davon verbleibt dem Berufspendler.

Spritpreise senken und ÖPNV-Ticket

Die Bundesregierung will die Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate absenken und zudem für 90 Tage ein ÖPNV-Ticket für 9 Euro im Monat einführen.

Steuererstattung und verbleibende Kosten für einen Berufspendler

Tägl. Weg zur Arbeit (insg. 230 Tage im Jahr)	20 km	30 km	40 km	50 km
Spritkosten 2 € je Liter, Verbrauch 8 L/100 km	1.472 €	2.208 €	2.944 €	3.680 €
Entfernungspauschale*	180 €	1.054 €	1.928 €	2.802 €
Steuererstattung (Steuersatz 30 %)	54 €	316 €	578 €	841 €
Kosten des Berufspendlers	1.418 €	1.892 €	2.366 €	2.839 €

* abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro

Wie viel die Entlastungen den Bürgern bringen

Gutverdienende profitieren am stärksten

Im Januar 2022 wurde die Einkommensteuer gesenkt, sodass Arbeitnehmer seit Januar bis zu 25 Euro mehr im Monat erhalten. Die neue Erhöhung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags verringern die Einkommensteuer nach Inkrafttreten des Steuerentlastungsgesetzes nochmals.

Das Steuerentlastungspaket soll noch im Mai verabschiedet werden. Dann haben

die Arbeitgeber rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2022 die Lohnsteuer neu zu berechnen. Um wie viel sich die Lohnsteuer für Arbeitnehmer verringert, richtet sich nach der Höhe des Gehalts und der Steuerklasse des Arbeitnehmers.

Einmaliger 300 Euro Zuschuss

Neben der Steuerentlastung wird die Bundesregierung allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig eine

Energiepreispauschale von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt auszahlen, die jedoch der Einkommensteuer unterliegt.

Entlastungen im Corona-Jahr 2022

Weitere steuerliche Entlastungen sieht das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz vor: Verlängerung der Home-Office-Pauschale, steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und die Steuerfreiheit für den Corona Pflegebonus bis zu 3.000 Euro.

Steuerentlastung für alleinstehende und verheiratete Arbeitnehmer durch das Steuerentlastungsgesetz

Alleinstehende StKI I, Verheiratete StKI IV					Verheiratete StKI III			
Monatsgehalt	Lohnsteuer 2021	Lohnsteuer 2022*	Lohnsteuer 2022**	Entlastung 2022/2021	Lohnsteuer 2021	Lohnsteuer 2022*	Lohnsteuer 2022**	Entlastung 2022/2021
2.000 €	163,50 €	156,25 €	146,25 €	17,25 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3.000 €	393,08 €	383,16 €	372,50 €	20,58 €	143,66 €	131,66 €	114,50 €	29,16 €
4.000 €	657,08 €	643,58 €	632,25 €	24,83 €	349,16 €	334,66 €	318,83 €	30,33 €
5.000 €	961,16 €	943,41 €	931,41 €	29,75 €	576,33 €	559,33 €	543,16 €	33,17 €
6.000 €	1.333,91 €	1.311,66 €	1.298,91 €	35,00 €	845,16 €	825,16 €	808,66 €	36,50 €
7.000 €	1.757,74 €	1.731,07 €	1.716,80 €	40,94 €	1.135,16 €	1.112,00 €	1.095,16 €	40,00 €

* Lohnsteuer am 1. Januar 2022 ** Rückwirkende Lohnsteuer nach Steuerentlastungsgesetz

Im Westen die höchste Rentenerhöhung seit 1983

Im Westen 5,35 Prozent, im Osten 6,12 Prozent

Etwas höher als noch im November letzten Jahres von der Bundesregierung erwartet, fällt die Rentenerhöhung im Juli 2022 aus. Gerechnet hatte die Bundesregierung mit einer Anhebung um 5,18 Prozent. Nun bekommen die Rentnerinnen und Rentner sogar 5,35 Prozent in den alten und 6,12 Prozent in den neuen Bundesländern. In die Freude über die außergewöhnlich kräftige Rentenerhöhung mischt sich die Sorge um den Wertverlust durch die derzeitige Inflation.

Arbeitnehmerverdienste stiegen um 5,8 Prozent

Genau genommen hätte die Rentenanpassung noch höher ausfallen müssen, weil die Arbeitnehmerverdienste um 5,8 Prozent 2021 gegenüber 2020 gestiegen sind. Doch der Rückgang der Arbeitnehmerverdienste im Jahr 2020 durch die Pandemie führte dazu, dass die Renten im Jahr 2021 nicht angehoben wurden. Rechnerisch hätten sie 2021 um 3,25 Prozent verringert werden müssen.

Nachholfaktor eingesetzt

Das Gesetz lässt Minusrentenanpassungen nicht zu. Stattdessen ist die Nachholung einer Minusanpassung durch Verrechnung mit der nächsten Rentenerhöhung zwar im Rentenrecht vorgesehen,



wurde aber ausgesetzt. In diesem Jahr jedoch hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf zur Rentenanpassung 2022 die Nachholung der 2021 unterbliebenen Rentenverringerung durch den sogenannten Nachholfaktor vorgenommen, sodass die Rentenanpassung auf 5,35 Prozent in den alten Bundesländern verringert wird und so unter der Entwicklung der Arbeitnehmerlöhne und -gehälter bleibt.

Geringe Rentenanpassungen

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die höchste Rentenanpassung im Westen seit fast 40 Jahren sich nicht so schnell wiederholen wird. Sie errechnete für den überschaubaren Zeitraum bis 2026 folgende Bruttorentenanpassungen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Anpassung	2,9 %	1,5 %	2,1 %	1,3 %

Bestehende Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten werden erhöht

Neben der Rentenanpassung sind im Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Verbesserungen für Erwerbsgeminderte und Bezieher einer Hinterbliebenenrente vorgesehen, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begann,

Der Grund hierfür: In den letzten Jahren wurde die Erwerbsminderungsrente mehrmals durch die Erweiterung der Zurechnungszeit verbessert, allerdings jeweils nur für Neurentner.

Erhöhung 4,5 oder 7,5 Prozent

Die Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bzw. Tod bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten (Stand 1. Januar 2019) und wird wie Beitragszeit bei der Rentenberechnung bewertet.

Am 1. Juli 2024 sollen die von der Besserstellung ausgeschlossenen Erwerbsminderungsrentner und Bezieher einer Hinterbliebenenrente einen Zuschlag von 7,5 Prozent erhalten, wenn die Rente vor dem 1. Juli 2014 begann und um 4,5 Prozent bei Beginn der Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019.

Inflation auf höchstem Stand seit über 30 Jahren

Verbraucherpreise im März um 7,3 Prozent gestiegen

Das Statistische Bundesamt vermeldete am 30. März die Zahlen zur Inflation im März 2022. Demnach stiegen die Preise für Waren und Dienstleistungen um 7,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Beeinflusst wird die hohe Inflationsrate durch den Preisanstieg für Erdgas und Mineralölprodukte durch die Unsicherheiten auf den Energiemärkten seit dem russischen Angriff auf die Ukraine und die Lieferengpässe aufgrund der Sanktionen in diesem Zusammenhang.

erhöht. Damit stiegen die Verbraucherpreise so stark wie zuletzt vor fast 30 Jahren. Ein Jahr davor lag die Inflationsrate bei nur 0,5 Prozent.

Ändert sich die Zinspolitik?

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Inflation. Christine Lagarde, die Präsidentin der EZB, geht davon aus, dass die

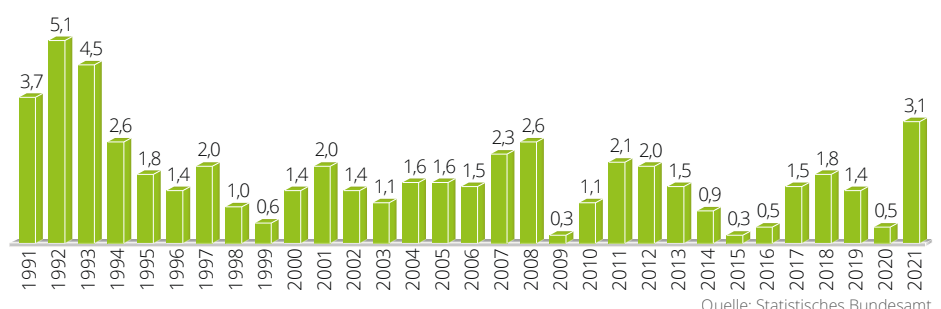
Inflation in diesem Jahr im Europaraum bei 5,1 Prozent liegen wird. Der Europäische Zentralbankrat rechnet damit, dass trotz der Unsicherheiten 2024 die Inflation sich bei dem Zielwert von 2 Prozent einpendeln wird. Steigen durch die Inflation die Zinsen? Obwohl die Notenbank künftige Zinserhöhungen bei einer anhaltend hohen Teuerungsrate nicht gänzlich ausschließt, ist eine Kehrtwendung in der Zinspolitik noch nicht in Sicht.

Energie um 39,5 Prozent teurer

Verbraucherinnen und Verbraucher mussten im März 2022 im Vergleich zu März 2021 39,5 Prozent mehr zahlen für Haushaltsenergie und Kraftstoffe. Die Preise für Nahrungsmittel stiegen im selben Zeitraum um 6,2 Prozent.

Im vergangenen Jahr haben sich die Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Prozent

Entwicklung der Verbraucherpreise in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt

Geldvermögen der privaten Haushalte gestiegen

Viel Geld bleibt unverzinst

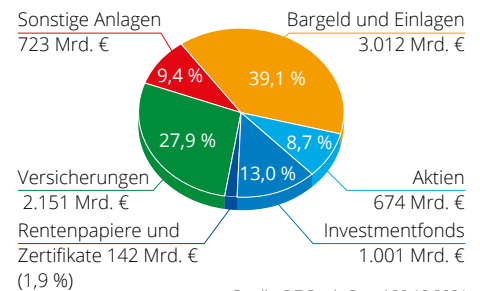
Das Geldvermögen der privaten Haushalte ist 2021 um 7 Prozent gestiegen und liegt nun bei einem Rekordhoch von rund 7,7 Billionen Euro, wie aus Berechnungen der DZ Bank hervorgeht.

Grund hierfür sind neben der hohen Sparquote (15 Prozent) auch die kräftigen Kursgewinne an den Börsen, die für die privaten Haushalte insgesamt für einen Wertzuwachs von 130 Milliarden Euro sorgten. Auch wenn die Zahl der Wertpa-

pierdepots im vergangenen Jahr um rund 3,9 Millionen auf 27,1 Millionen gestiegen ist, bleibt weiterhin viel Geld unverzinst auf dem Girokonto liegen. Knapp 40 Prozent des Geldvermögens, rund 3 Billionen Euro, wurden als unverzinsten Einlagen oder Bargeld gehalten.

Aufgrund der hohen Inflation wird immer mehr Menschen bewusst, dass sie etwas tun müssen und tun können, um den Wert ihres Vermögens zu erhalten.

Anlageformen privater Haushalte (Geldvermögen: 7,7 Bill. Euro)



Der Inflation ein Schnippchen schlagen

Langfristige Investments lohnen sich

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat große Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Inflation.

In Zeiten hoher Inflation macht sich die fehlende Verzinsung und die von immer mehr Banken verlangten Verwahrtgelte auf Giro- und Tagesgeldkonten noch stärker bemerkbar. Das Vermögen der Sparer verliert stetig an Wert.

Sachwerte wie Aktien oder Immobilien bieten auf lange Sicht einen guten Schutz vor Wertverlust durch Inflation. Durch die Teuerung steigen auch deren Preise.

Ein Ausstieg aus Aktien wird nicht empfohlen. Das Festhalten an Aktien trotz aller Krisen zahlte sich immer wieder aus. Kursrückschläge an den internationalen Aktienmärkten werden von Investoren gerne zur Schnäppchenjagd genutzt. Krisen sind rückblickend fast immer gute Einstiegszeitpunkte. „Kaufen, wenn die Kanonen donnern und verkaufen, wenn die Violinen spielen“ heißt die Börsenregel des Bankiers Carl Mayer von Rothschild, die er Anfang des 19. Jahrhunderts aufstellte.

Empfohlen wird eine langfristige und globale Anlagestrategie. Der US-Großaktionär Warren Buffett, der fünfreichste Mann der Welt, hielt sich an die Taktik des einflussreichen Investors Graham Greene „Sei Investor, kein Spekulant“.

In der jetzigen Marktphase ist es ratsam, seine Investmentfonds oder ETFs weiter laufen zu lassen. Die Entwicklung der Indizes S&P 500, MSCI World und Dax zeigen langfristig bei geringerem Risiko gute Renditechancen.

Entwicklung großer Aktienindizes vom 07. April 2019 bis 07. April 2022

Auch wenn wegen des Kriegs in der Ukraine weltweit die Aktienindizes stark schwankend auf Berg- und Talfahrt sind, raten die Analysten Ruhe zu bewahren und auszuharren. Wer sein Geld auch in der Krise vermehren oder zumindest den Wert seines Vermögens erhalten möchte, kann dies mit einer ausgeglichenen und langfristigen Anlagestrategie versuchen.



Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Versicherungsbüro
Marco Schmidt

Specken 1 A
38176 Wendeburg

Tel: 05303 922349
Fax: 05303 922350

E-Mail: marco.schmidt@oeffentliche.de
Web: www.oeffentliche-wendeburg.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsvertreter, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
§ 34 d Abs. 1: D-6ZGH-R679L-21
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-111-RJCM-56
§ 34 i Abs. 1: D-W-111-H2QF-30

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK Braunschweig,
Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig

Schlichtungsstelle
Versicherungsbombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg
Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66
E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© jozsitoeroe

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2022
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.